

Stadtwerke Hollfeld

Marienplatz 18, 96142 Hollfeld



Preisblatt

HOLLFELD regio

Die Nullsetzung der EEG-Umlage ab dem 01.07.2022 ist in den Preisen bereits berücksichtigt.

Geltungsbereich

Die Hollfeld direkt Preise gelten für die Stromlieferung an private Haushalte und Kunden mit gewerblichem und beruflichem Bedarf außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Hollfeld

Produktpreise

Bis 4.000 kWh/Jahr	Arbeitspreis	
	25,90 Cent/kWh netto	30,82 Cent/kWh brutto

	Grundpreis	
	5,00 Euro monatlich netto	5,95 Euro monatlich brutto

ab 4.001 kWh/Jahr	Arbeitspreis	
	24,89 Cent/kWh netto	29,62 Cent/kWh brutto

	Grundpreis	
	8,36 Euro monatlich netto	9,95 Euro monatlich brutto

Preisstand 01.08.2022, es gelten jeweils unsere aktuellen Preise.

Stromkennzeichnung - Energiemix und Umweltauswirkungen (Angaben auf Basis 2020)

Unser Gesamtenergiemix setzt sich aus 0,0% Kernenergie, 0,0% Kohle, 0,0% Erdgas, 0,0% sonstige fossile Energieträger, 65,0 % erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage sowie 35,0 % erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage, zusammen. Damit sind 0,0 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 44,9 % erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, 24,0 % Kohle, 12,4 % Kernenergie, 13,3 % Erdgas, 4,1 % erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage, sowie 1,3 % sonstige fossile Energieträger zusammen. Damit sind 310 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Seit dem 01.01.2018 werden alle Abnahmestellen mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadtwerke-hollfeld.de>

Produkt Hollfeld regio	bis 4.000 kWh pro Jahr ab 01.08.2022		ab 4.001 kWh pro Jahr ab 01.08.2022	
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (incl. 19 % MwSt)	71,40		119,40	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (incl. 19 % MwSt)		30,82		29,62
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:				
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	60,00		100,34	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		25,90		24,89
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320		1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		0,000		0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,378		0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,437		0,437
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,419		0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003		0,003
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,260		5,260
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	69,35		69,35	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	9,00		9,00	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	78,35	9,867	78,35	9,867
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	-18,35		21,99	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		16,033		15,023

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

Stromsteuer

eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch

Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen

EEG-Umlage (Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

KWK-Umlage (Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 19 StromNEV-Umlage (Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung)

finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Haftungsumlage (Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes)

sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage Abschaltbare Lasten (Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten)

dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen

Netzentgelte

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben

** Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de.